

Beitrags- und Mahnordnung des TBA-Verband e. V.

§ 1 Höhe der Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt für

<ul style="list-style-type: none"> • aktive Mitglieder <u>zzgl. Beitrag für BHV</u> Jahresbeitrag 	100,00 €/Jahr <u>50,00 €/Jahr</u> 150,00 €/Jahr
<ul style="list-style-type: none"> • passive Mitglieder <u>zzgl. Beitrag für BHV</u> Jahresbeitrag 	30,00 €/Jahr <u>50,00 €/Jahr</u> 80,00 €/Jahr
<ul style="list-style-type: none"> • Fördermitglieder - natürliche Personen - juristische Personen 	30,00 €/Jahr 100,00 €/Jahr

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag, soweit sie nicht auch aktives oder passives Mitglied sind.

Jedes aktive und passive Mitglied ist automatisch über den Verband in einer Berufshaftpflicht-Versicherung (BHV) aufgenommen. Der Jahresbeitrag liegt bei 50,00 €. Dies ist im Gesamtbeitrag enthalten.

Bei Mitgliedschaft von Ehepaaren bzw. Lebenspartner:innen im gemeinsamen Hausstand zahlen beide Personen jeweils einen Betrag von 125,00 €/Jahr, inklusive der BHV von jeweils 50,00 €/Jahr pro Person.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Jahresbeitrag wird bei Verbandseintritt innerhalb eines Jahres anteilig nach Monaten berechnet und ist sofort fällig.

Der Verband zieht die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftmandat ein. Barzahlung und Überweisung sind ausgeschlossen. Jedes Mitglied wird darum gebeten, darauf zu achten, dass sein Konto ausreichend gedeckt ist. Die Zahlung des Beitrags ist dann erfolgt, wenn der entsprechende Geldbetrag auf dem Konto des TBA-Verbands eingegangen ist.

§ 3 Mahnordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder zu stunden, soweit die wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies rechtfertigt. Die eine Ermäßigung oder Stundung rechtfertigenden Gründe sind vom Mitglied mit dem Antrag zu belegen. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.
2. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied (einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung) eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss aus dem Verband führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Sollte nach den Mahnungen keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung der ordentlichen Gerichte nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs kann das Mitglied eine Wiederaufnahme nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende von der Mitgliederversammlung am 16./17.09.2022 beschlossene Beitrags- und Mahnordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stand 2022